

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IM ANZEIGEVERFAHREN

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Sexau
in öffentlicher Sitzung am 23. Juni 1987
als Satzung beschlossene Bebauungsplan

AN DEN STOCKMATTEN

wurde dem Landratsamt Emmendingen aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Eingang der Anzeige hat das Landratsamt mit Erlaß vom 23.5.1990 Nr. II/61-wi erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der Planbereich wird begrenzt:

Durch die im Lageplan ausgewiesenen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. Dez. 1985

Der Bebauungsplan AN DEN STOCKMATTEN

wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (Vgl. § 12 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (und dem Grünordnungsplan) beim Bürgermeisteramt Sexau, Dorfstraße 61, 7831 Sexau, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan -sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist- ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

7831 Sexau, den 05. Juni 1990
Bürgermeisteramt:


(Haberstroh)
Bürgermeister



Aktenvermerk:

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Anschlag an der Verkündtafel vom 05. Juni 1990 bis 13. Juni 1990 -je einschließlich-.

Der Bebauungsplan wurde damit am 14. Juni 1990 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gemäß § 44 BauGB erlöschen am 01.01.1994.

7831 Sexau, den 15. Juni 1990
Bürgermeisteramt


(Haberstroh)
Bürgermeister

